BEBAUUNGS- und GRÜNORDNUNGSPLAN

„Tannenleite-Erweiterung“

Erläuterungsbericht

STADT PASSAU, Gemarkung Hacklberg

Ruth Kappendobler

Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsarchitektur

Haar 10

94060 Pocking

Tel. 08538/340

kappendobler@t-online.de

22. Dezember 2021

INHALTSVERZEICHNIS

1 Einleitung ... 3

1.1 Kurzbeschreibung Inhalt, Darstellung, Ziele, Umfang und Bedarf an Grund und Boden ... 3

2 Beschreibung und Bewertung von Umweltauswirkungen ... 5

2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung ... 5

2.1.1 Schutzgut Mensch ... 6

2.1.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen ... 7

2.1.3 Schutzgut Boden ... 8

2.1.4 Schutzgut Wasser ... 9

2.1.5 Schutzgut Klima / Luftqualität ... 9

2.1.6 Schutzgut Landschaft ... 10

2.1.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter ... 11

2.2 Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens ... 11

3 Geplante Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen ... 12

3.1 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von nachteiligen Auswirkungen ... 12

4. Alternative Planungsansätze ... 13

5. Methodik und technisches Verfahren ... 13

7. Zusammenfassung ... 14

8. Literaturverzeichnis ... 15

1 EINLEITUNG

1.1 KURZBESCHREIBUNG INHALT, DARSTELLUNG, ZIELE, UMFANG UND BEDARF AN GRUND UND BODEN

In einem Teilbereich zwischen Unterdietzing und der Tannenleite in der Gemarkung Hacklberg, westlich des bestehenden Anwesens „Unterdietzing 13“, wird anstelle einer bisher dargestellten Fläche für die Forstwirtschaft ein allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 4 BauNVO ausgewiesen. Der Geltungsbereich umfasst die Fl.Nr. 656/5, Gemarkung Hacklberg, welche sich im unmittelbaren Anschluss an die Ortsabrundungssatzung „Unterdietzing“ und nördlich des Bebauungsplanes „Tannenleite“, 1. Änderung, Gmkg. Hacklberg befindet.

Die Aufstellung kann durch das Baulandmobilisierungsgesetz vom 14.06.2021 gem. § 13 b i.V.m. § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren erfolgen. Die Anwendung des § 13 b BauGB ist eröffnet, da mit der vorliegenden Planung benötigte Wohnnutzungen auf Flächen begründet werden, die sich direkt an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen. Der Flächennutzungsplan, der in diesem Bereich Flächen für die Forstwirtschaft darstellt, wird gem. § 13 b i.V.m. § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege einer Berichtigung angepasst.

Die Erschließung erfolgt über die unmittelbar angrenzende Ortstraße „Tannenleite“.

Der Geltungsbereich umfasst 1850 m².

Fachgesetze

§ 13
Vereinfachtes Verfahren

Werden durch die Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplans die Grundzüge der Planung nicht berührt oder wird durch die Aufstellung eines Bebauungsplans in einem Gebiet nach § 34 der sich aus der vorhandenen Eigenart der näheren Umgebung ergebende Zulässigkeitsmaßstab nicht wesentlich verändert oder enthält er lediglich Festsetzungen nach § 9 Absatz 2a oder Absatz 2b, kann die Gemeinde das vereinfachte Verfahren anwenden, wenn

1. die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet wird,

2. keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter bestehen und

3. keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 abgesehen; § 4c ist nicht anzuwenden. Bei der Beteiligung nach Absatz 2 Nummer 2 ist darauf hinzuweisen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

§ 13b
Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren

Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 gilt § 13a entsprechend für Bebauungspläne mit einer Grundfläche im Sinne des § 13a Absatz 1 Satz 2 von weniger als 10 000 Quadratmetern, *durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen. Das Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans Satz 1 kann nur bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 förmlich eingeleitet werden; der Satzungsbeschluss nach § 10 Absatz 1 ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 zu fassen.*

2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG VON UMWELTAUSWIRKUNGEN

Zwar bedarf es bei einem Verfahren nach § 13a BauGB keines Umweltberichtes, dennoch müssen die verschiedenen Umweltbelange hinreichend gewürdigt werden.

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und den Menschen und seine Gesundheit werden demnach kurz dargestellt.

2.1 BESTANDSAUFNAHME UND BEWERTUNG

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über hier relevante Wirkfaktoren der Planung und welche Umweltgüter betroffen sein könnten.

TABELLE 1: WIRKFAKTOREN UND MÖGLICHE EINWIRKUNGEN

	Schutzgüter / **Wirkfaktoren**	Menschen	Tiere	Pflanzen	Boden	Wasser	Klima/Luft	Landschaft	Kulturgüter	Sachgüter
Anlage	Versiegelung		X	X	X	X	X			
Bau	Erschütterung	X	X							
	Staub	X					X			
	Baulärm	X	X					X		
Betrieb	Lichtemissionen	X	X							

Nachfolgend wird der derzeitige unbeplante Umweltzustand, bezogen auf das jeweilige Schutzgut dargestellt. Die mit der Planung verbundenen Auswirkungen auf die Umweltmerkmale sollen aufgezeigt werden, um diese in den planerischen Überlegungen zu berücksichtigen. Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung erheblich negativer Umweltauswirkungen sollen abgeleitet werden.

2.1.1 SCHUTZGUT MENSCH

Für den Menschen sind im Zusammenhang mit der angestrebten Planung Auswirkungen auf das Wohnumfeld und die Erholungsfunktion in Form von Lärm, Immissionen und visueller Beeinträchtigungen von Bedeutung.

Bestand Schutzgut Mensch

Im Flächennutzungsplan ist der Geltungsbereich als Fläche für die Forstwirtschaft enthalten. Durch den Befall der bestandsbildenden Fichten mit dem Borkenkäfer, wurde in den Jahren 2019/2020 ein Großteil des Baumbestandes gefällt. Lediglich einige am Waldrand aufwachsende junge Laubbäume (Eichen, Zitterpappeln, Vogelkirsche) sind noch im Geltungsbereich vorhanden.

Unter einer Buche (ca. 50 Jahre) befindet sich ein Feldkreuz. Daneben wurden 2 Bänke als Sitzmöglichkeiten aufgestellt.

ABBILDUNG 1: NAHERHOLUNGSGRÜN

Im Süden und Westen grenzt das Wohngebiet „Tannenleite“ an, im Osten die Ortsabrundungssatzung „Unterdietzing“, im Norden befindet sich eine Forstfläche.

Südlich des Grundstücks verlaufen folgende Wander- und Radwege: der Fernwanderweg Donau-Panoramaweg, der regionale Wanderweg „weiß auf blau 22“, sowie der Mountainbikeweg „Trans-Bayern-Südroute“.

Die Landschaft weist eine hohe Erholungswirksamkeit aus.

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch die Planung

Durch den Neubau eines Wohnhauses (Baustellenlärm, -verkehr) können in der Bauzeit Belastungen auf die Anwohner der benachbarten Grundstücke zukommen. Die Anlieger der Zufahrtsstraßen können durch den Baustellenverkehr belästigt werden.

Die Freiraumnutzung in den benachbarten Außenflächen und die Erholungsfunktion im Umfeld wird durch die Baumaßnahme nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

2.1.2 SCHUTZGUT TIERE UND PFLANZEN

„Auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes sind Tiere und Pflanzen als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historischen gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume sowie sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und ggf. wiederherzustellen.“ ((10) S.52)

Bestand Schutzgut Tiere und Pflanzen

Das Planungsgebiet ist bezüglich der potenziellen natürlichen Vegetation einem Hainsimsen-Tannen-Buchenwald im Komplex mit Waldmeister-Tannen-Buchenwald zuzuordnen.

Auf der Teilfläche der Flur-Nr. 656/5 befindet sich ein Waldbereich im Westen und ein Bereich mit Siedlungsgrün, strukturarm (Rasenfläche) im Osten. Südlich des Waldbereiches ist eine kleine Fläche, die der Erholungsnutzung dient. Dort befindet sich ein Feldkreuz, das mit überwiegend gebietsfremden Gehölzen eingerahmt ist, sowie zwei Bänke.

Eine etwa 50 Jahre alte Buche ist als Einzelbaum erwähnenswert.

In Absprache mit der UNB der Stadt Passau erfolgten Untersuchungen von folgenden Arten(gruppen) durch das Ingenieurbüro Eisenreich, Hofkirchen: Vögel, Fledermäuse, Reptilien, Haselmaus. Die naturschutzfachliche Beurteilung liegt dem Umweltbericht bei.

Zusammenfassend kann der Geltungsbereich aufgrund seiner geringen Fläche und seiner Strukturarmut als ein Gebiet mit sehr geringer naturschutzfachlicher Bedeutung für das Vorkommen von anspruchsvolleren Tierarten eingestuft werden.

Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen

Durch die Baumaßnahme werden die vorhandenen jungen Laubbäume gefällt.

Die Buche bleibt als Einzelbaum auf dem Baugrundstück erhalten.

Da die Fläche auf Grund der Größe und der Strukturarmut kaum Bedeutung für Tiere besitzt, sind auch die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere gering.

Als Ersatz für den Verlust von Jagdlebensraum sind 2 Fledermaus- und 2 Vogelkästen im Umfeld fachgerecht an Bäumen anzubringen. Alternativ können in das neue Gebäude Quartiermöglichkeiten (Spaltenquartiere für die Mückenfledermaus) geschaffen werden.

Bezüglich der Avifauna ist zu beachten, dass der Baubeginn nicht innerhalb der Brutzeit erfolgt. Der Beginn von Eingriffen in die Fläche muss also zwischen Oktober und Ende Februar stattfinden.

Bei Beachtung aller Festsetzungen werden keine Verbotstatbestände ausgelöst.

2.1.3 SCHUTZGUT BODEN

Der Boden ist aufgrund seiner vielfältigen Funktionen ein wichtiger Bestandteil unserer natürlichen Lebensgrundlagen:

- die Basis der natürlichen Vegetation und der Kulturpflanzen
- Speicher und Filter im Wasserkreislauf und dadurch Teil des Klimaprozesses
- Lebensraum von Säugern, Insekten, Käfern und Mikroorganismen, letztgenannte mit wichtiger Bedeutung beim Abbau organischer Stoffe
- Archiv der Natur- und Kulturgeschichte

Allgemeine Ziele der Bauleitplanung sind deshalb ein sparsamer Umgang mit dem Boden, d.h. geringer Flächenverbrauch und Flächenversiegelung und ein schonender, d.h. qualitätserhaltender oder -verbessernder Umgang mit dem Boden.

<u>Bestand Schutzgut Boden</u>

Der Boden im Geltungsbereich gehört zur geologischen Einheit „Tertiär-Ablagerung Bayerwald, Kiessand bis Schotter“. Das Gestein wird in der digitalen geologischen Karte von Bayern 1:25.000 folgendermaßen beschrieben: Sand, Fein- bis Mittelkies führend, karbonatfrei, bis Kies (Quarz-dominiert), sandig.
In diesem Bereich kommt vorherrschend Braunerde-Podsol und Podsol, untergeordnet Podsol-Braunerde, aus Sandkies bis Kiessand (Molasse, Tertiär) vor.
Der Versauerungswiderstand ist überwiegend hoch.

Im Geltungsbereich liegen keine bekannten Bodendenkmäler.

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Grundsätzlich geht bei Umsetzung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes offener, belebter Boden mit seinen vielfältigen Funktionen (Filter-, Puffer- und Umwandlungs- und Wasserrückhaltefunktionen) im Landschaftshaushalt infolge von Versiegelung mit Erschließung/Gebäuden verloren. Zur Minderung der Auswirkungen sind im Bebauungs- und Grünordnungsplan „Tannenleite-Erweiterung“ Minderungsmaßnahmen wie eine wasserdurchlässige Gestaltung der Wege und eine sachgerechte Behandlung des Oberbodens (vor Baubeginn Abtrag, Zwischenlagerung und Wiederaufbringung) aufzunehmen.

2.1.4 SCHUTZGUT WASSER

Gewässer sind Bestandteile des Naturhaushaltes und Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Sie gehören zu den Lebensgrundlagen des Menschen. Bei der Betrachtung des Schutzguts Wasser sind Einflüsse auf den Grundwasserhaushalt, die Grundwasserqualität sowie den Zustand von fließenden und ruhenden Gewässern von Bedeutung.

Bestand Schutzgut Wasser

Im Planungsgebiet sind keine Gewässer vorhanden.
Quellen, Brunnen, Hangaustritten sind nicht vorhanden.

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Oberflächenwasser sollte soweit möglich vor Ort versickert oder in Zisternen gesammelt werden.
Durch die Bebauung wird zusätzlicher Boden versiegelt, der Wasserkreislauf eventuell unterbrochen. Um die Flächenversiegelung einzuschränken wird im Bebauungs-/Grünordnungsplan eine Obergrenze für die Bebauung und wasserdurchlässige Beläge in Nebenflächen festgesetzt.

2.1.5 SCHUTZGUT KLIMA / LUFTQUALITÄT

„Im Falle der Bebauung von Stadt - und Landschaftsräumen sind Umweltauswirkungen aus ansteigender verkehrlicher und allgemeiner Erwärmung aufgrund Überbauung und abnehmender Luftzirkulation zu erwarten.“ ((10), S.54)

Bestand Schutzgut Klima / Luftqualität

Die Kaltluftproduktion auf der Fläche ist laut FIN-Web hoch. Dargestellt sind hier Flächen mit vorhandener Kaltluftproduktion; Offenland (Acker, Grünland, Mischnutzung). Waldflächen dienen im Allgemeinen der Frischluftproduktion.

Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luftqualität

Grundsätzlich ändert sich durch eine Versiegelung des Geländes (Gebäude, Erschließung) das Mikroklima. Versiegelte Flächen führen innerhalb des Planungsgebietes zu einem Temperaturanstieg in stärkerem Umfang, da Asphalt und Stein sich am Tage stärker erwärmen als eine Vegetationsdecke. Die Auswirkungen reichen in der Regel bis in die unmittelbare Umgebung.

Die Auswirkungen auf die Kaltluft- und Frischluftproduktion sind vernachlässigbar auf Grund der geringen Flächengröße.

2.1.6 SCHUTZGUT LANDSCHAFT

Bei der Beurteilung der Landschaft als Schutzgut stehen das Landschaftsbild, die optischen Eindrücke des Betrachtenden, des Bewohners und des Besuchers im Vordergrund. Als Elemente des Landschaftsbildes können u.a. Sichtachsen, Sichtbarrieren, Kulissen, Topografie, Fernwirkung, bedeutende Landschaftsbestandteile wie Wälder, Baumreihen, Ortsränder genannt werden. Nicht nur natürliche, auch kulturell geprägte Landschaften können Vielfalt, Eigenart und Schönheit vermitteln.

Bestand Schutzgut Landschaft

Das Planungsgebiet liegt im Naturraum D63 Oberpfälzer und Bayerischer Wald. Untereinheit: Ilz-Erlau-Hügelland. Die Eigenart der Landschaft wird als „hoch“ eingestuft.

Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild wird sich durch die Ausweisung des Baugebietes nicht nachhaltig negativ ändern.

Die zu erhaltende Buche ist gemäß DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen zu schützen.

2.1.7 SCHUTZGUT KULTUR- UND SACHGÜTER

Bestand Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Weder in FINWeb noch im Bayernatlas sind für den Geltungsbereich Kultur- und Sachgüter oder Bodendenkmäler verzeichnet. Das Feldkreuz, das auf dem Grundstück steht, gehört der Katholischen Kirche. Es wird nicht als Kulturgut aufgeführt, ist aber durchaus erwähnenswert.

Auswirkung auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Bodendenkmäler sind derzeit im Geltungsbereich nicht bekannt und daher aller Voraussicht nicht von dem Vorhaben betroffen. Sollten bei den Bauarbeiten Bodendenkmalfunde zu Tage treten, sind die gesetzlichen Vorschriften einzuhalten.

Das Feldkreuz wird von der Katholischen Kirche an einem anderen Platz aufgestellt.

TABELLE 2: BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN AUF DIE SCHUTZGÜTER

Schutzgut	**Bewertung der bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen**
Mensch	gering
Tiere und Pflanzen	gering-mittel
Boden	mittel
Wasser	gering
Klima / Luftqualität	gering
Landschaft	gering
Kultur- und Sachgüter	gering

2.2 PROGNOSE BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DES VORHABENS

Vermutlich würde bei Nichtdurchführung des Projektes der Waldbereich wieder aufgeforstet werden. Die Rasenfläche würde weiterhin als erweiterte Gartenfläche genutzt werden.

3 GEPLANTE VERMEIDUNGS-, MINIMIERUNGS- UND AUSGLEICHSMAßNAHMEN

3.1 GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND MINIMIERUNG VON NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN

Um Beeinträchtigungen der Schutzgüter zu verhindern oder zu vermindern ist das Vermeidungsgebot des § 15 (1) BNatSchG zu beachten. Dazu werden folgende Maßnahmen festgesetzt:

Überwiegend zum Schutzgut Mensch und des Orts- und Landschaftsbildes

- Bepflanzungen mit einheimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern zur Ein- und Durchgrünung des Planungsbereiches.

- Die Anlage von reinen Schotter- und Kiesflächen anstelle von Grünflächen ist aus Gründen des Ortsbildes nicht zulässig. Die durch Versiegelung schon geförderten Hitzebelastungen im Sommer sollen nicht weiter verstärkt werden.

Überwiegend zur Pflanzen- und Tierwelt und zur Biologischen Vielfalt

- Zur Erhaltung der Vitalität der Buche als wichtiges gestalterisches Element im Gebiet, sind während der Baumaßnahmen die Vorschriften der DIN 18920 anzuwenden und der Baum zu schützen.

- Fällungen von Gehölzen dürfen nur außerhalb der Vogelbrutzeit (nicht zwischen 1.3 und 30.9.) durchgeführt werden, um Tötungen und Verletzungen der Jungtiere sowie eine Schädigung der Eier und damit das Berühren von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen zu vermeiden. Andernfalls ist die Einschaltung einer ökologischen Baubegleitung zur Überprüfung der aktuellen Situation bzgl. Bruten im Baubereich erforderlich. Sollte dabei eine aktuelle Brut im betroffenen Bereich festgestellt werden, muss mit dem Beginn von Bauarbeiten bis zum Ausfliegen der Jungvögel gewartet werden.

- Als Ersatz für den Verlust von Jagdlebensraum sind 2 Fledermaus- und 2 Vogelkästen im Umfeld fachgerecht an Bäumen anzubringen. Alternativ können in

das neue Gebäude Quartiermöglichkeiten (Spaltenquartiere für die Mückenfledermaus) geschaffen werden.

- Verwendung von insektenfreundlicher Außenbeleuchtung (z.B. LED-Lampen, Natriumdampf-Niederdrucklampen) um Insekten, z.B. Nachtfalter, vor dem Ermüdungstod zu bewahren, da sie von entsprechenden Lichtquellen angezogen werden. Auch wird eine Irritation von Fledermäusen vermieden. Keine Abstrahlung in Richtung Himmel.

Multifunktionale Festsetzungen für alle Schutzgüter

- Beschränkung der Bodenversiegelung durch entsprechende Festsetzung zur Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen bei wenig belasteten Nebenflächen und Parkplätzen

- Festsetzung zum Schutz des Oberbodens zur Erhaltung seiner Funktionen im Landschaftshaushalt

4. ALTERNATIVE PLANUNGSANSÄTZE

Die Planung wurde hinsichtlich Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen optimiert. Erforderliche Festsetzungen wurden getroffen. Planungsalternativen liegen nicht vor.

5. METHODIK UND TECHNISCHES VERFAHREN

Zur Erfassung und Bewertung der Schutzgüter wurden die amtliche Artenschutzkartierung des Bayer. Landesamtes für Umwelt und die amtliche Stadtbiotopkartierung Passau ausgewertet sowie mehrere Geländebegehungen zur Erfassung des Landschaftshaushaltes, der Vegetation und des Ortsbildes durchgeführt.

Bzgl. heimischer Tierarten, insbesondere solcher, die nach § 44 (1) BNatSchG zu beurteilen sind, wurden das Gelände und das Umfeld durch das Ingenieurbüro Eisenreich, Hofkirchen, einer artenschutzfachlichen Beurteilung unterzogen.

Außerdem wurde das internetbasierte Bodeninformationssystem eingesehen. Die Bewertungen wurden verbal-argumentativ auf Grundlage allgemein bekannter ökologischer Zusammenhänge durchgeführt.

7. ZUSAMMENFASSUNG

Der Bebauungsplan „Tannenleite-Erweiterung“, Gemarkung Hacklberg, wird zur Verwirklichung einer Wohnbebauung aufgestellt. Der Geltungsbereich umfasst die Flur-Nr. 656/5, Gemarkung Hacklberg, welche sich im unmittelbaren Anschluss an die Ortsabrundungssatzung „Unterdietzing“ und nördlich des Bebauungsplanes „Tannenleite“ 1. Änderung, Gmkg. Hacklberg befindet.

Betroffen von der Bauleitplanung ist das Grundstücke Flur-Nr. 656/5, Gemarkung Hacklberg. Die Größe des Geltungsbereichs beträgt 1850 m².

Das Plangebiet befindet sich im Norden der Stadt Passau, ca. 4 km vom Stadtzentrum entfernt und weist insgesamt eine geringe Bedeutung für Natur und Landschaft auf.

Die Umsetzung des Bebauungsplanes „Tannenleite-Erweiterung“ stellt einen Eingriff in die Natur und Landschaft dar und ist mit Umweltauswirkungen verbunden. Die Auswirkungen sind lokal begrenzt. In der Komplexität der Umweltauswirkungen ist von geringer bis mäßiger Beeinträchtigung der Schutzgüter auszugehen. Gering betroffen sind die Schutzgüter „Mensch“, „Wasser“, „Klima und Luft“ und „Landschaft“. Mäßige Auswirkungen in Teilbereichen sind auf die Schutzgüter „Tiere und Pflanzen“ sowie hohe Auswirkungen in Teilbereichen auf das Schutzgut „Boden“ durch den Verlust von Boden und Bodenfunktion durch Bebauung zu erwarten.

8. LITERATURVERZEICHNIS

1) BAUGESETZBUCH (BAUGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017, zuletzt geändert am 27.3.2020

2) BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (HRSG.): 2011, korrigierte Fassung 2014, Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan Region Donau-Wald (12), Augsburg

3) BAYERISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE (HRSG.), BayernViewer-Denkmal http://www.blfd.bayern.de/denkmalerfassung/denkmalliste/bayernviewer (Stand: September 2020)

4) BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (HRSG.): Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz (FIS-Natur), http://fisnat.bayern.de/finweb (Stand: September 2020)

5) BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (HRSG.), Umweltatlas Bayern - http://www.umweltatlas.bayern.de/startseite; (Stand: September 2020)

6) BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (HRSG.), 2001, Eingriff auf der Ebene der Flächennutzungs- und Landschaftsplanung, Augsburg

7) BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN(HRSG.) 2003, Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft - Ein Leitfaden, 2. Auflage, München

8) BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (Hrsg.), 2007, Der Umweltbericht in der Praxis, Leitfaden zur Umweltprüfung in der Bauleitplanung, 2. Auflage, München

9) REGIONALER PLANUNGSVERBAND REGION 12 Donau-Wald, Regionalplan Donau-Wald, (Stand: 2019)

10) Schrödter, W; Habermann-Nieße, K; Lehmberg, Frank (2004): Umweltbericht in der Bauleitplanung, Arbeitshilfe zu den Auswirkungen des EAG Bau 2004 auf die Aufstellung von Bauleitplänen, Bonn